

Platz- und Hausordnung

Liebe Vereinsmitglieder und liebe Gäste,
die gesamten Anlagen des HSC Gamshurst e. V. wurden mit hohem Aufwand errichtet. Deshalb sind alle Nutzer zu besonderer Sorgfalt aufgefordert. Es ist sehr wichtig, dass unsere Vereisanlagen in einem stressfreien Miteinander genutzt werden können. Die Sicherheit von Mensch und Hund steht stets im Vordergrund. Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Übungs- und Vereinsheimbetriebes, müssen einige Regeln aufgestellt werden. Diese Platzordnung wurde erstellt, damit wir alle viel Freude am gemeinsamen Hundesport haben können. Wir bitten um Einhaltung dieser für uns alle wichtigen Regeln.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Übungsbetriebes und um das Übungsgelände inkl. Vereinsheim zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor die über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzung zu bewahren, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig.
- (2) Es gilt das Jugendschutzgesetz!
- (3) Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.
- (4) Die Platz- und Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf dem Übungsgelände aufhalten.
- (5) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Übungsleiter. Übungsleiter haben für die Einhaltung dieser Ordnung durch ihre Sportler zu sorgen. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Vorstandes ist Folge zu leisten. Gäste sind auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vorstand vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung des Übungsgelände inkl. Vereinsheim zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.
- (6) Alle Personen auf dem Übungsgelände, sowie im Vereinsheim sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Der HSC Gamshurst haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderer Wertgegenstände auf dem Vereinsgelände.
- (7) Das Rauchen im Vereinshaus ist nicht erlaubt. Das Rauchen im Außenbereich (Terrasse) ist gestattet. Damit das Übungsgelände sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.
- (8) Schäden am oder im Gebäude, am Inventar bzw. an Gegenständen des Vereinshauses sind unverzüglich dem Platzwart oder dem Vorstand zu melden.
- (9) Ausrüstung und Gegenstände des Vereins dürfen nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft ausgeliehen werden.
- (10) Private Aushänge bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt auch für die Aufstellung oder Auslage von Werbe- oder Informationsmaterial.
- (11) Schlüsselberechtigung haben nur die beim Vorstand gemeldeten Mitglieder, Übungsleiter bzw. Vertreter des Vereins. Eine zeitweilige Weitergabe eines Schlüssels ist nur nach Absprache mit dem Vorstand zulässig.
- (12) Die Nutzung von Wasser, Strom und Heizung für den Übungsbetrieb sowie die Nutzung der Außenbeleuchtungen (z. B. Flutlicht für den Übungsplatz) haben unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

§ 2 Platzordnung

Die Platzordnung dient der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Übungseinheiten, der Einhaltung der Bestimmungen zum Unfallschutz und der Aufrechterhaltung der Trainingsmöglichkeiten am Vereinsstandort.

- (1) Mit Betreten des Hundeplatzes verpflichtet sich jeder zur Einhaltung der Platzordnung.
- (2) Hunde, die zur Ausbildung auf dem Platz geführt werden sollen, müssen haftpflichtversichert und geimpft sein.
- (3) Es dürfen nur gesunde Hunde am Training teilnehmen. Läufige Hündinnen dürfen nur in Absprache mit den Ausbildern auf den Platz gebracht werden.
- (4) Vor Beginn der Übungsstunde ist dem Hund ausreichend Zeit geben, sich zu lösen! Hundekot beim Spaziergang und auch auf den angrenzenden Feldern und Wiesen bitte in den dafür vorgesehenen Hundekotbeutel im Hunde-WC zu entsorgen. Es darf nicht geduldet werden, dass der Hund auf oder direkt vor dem Übungsplatz das Bein hebt. Die Hundeführer sind verpflichtet, von ihrem Hund verursachte Verunreinigungen des Übungsgeländes (Parkplatz, Trainingsgelände, Vereinsheim) sofort in geeigneter Weise zu entsorgen.
- (5) Es ist eine geeignete Leine und Halsband, bzw. Geschirr, der Körpergröße des Hundes angepasst, mitzubringen. Die Verwendung von Stromreizgeräten (Tele) ist auf dem Übungsplatz ausdrücklich verboten.
- (6) Auf dem Vorplatz und unter dem Vordach besteht Leinenzwang für alle Hunde, auch sollten Kontakte an der Leine vermieden werden.
- (7) Auf dem Übungsplatz sind Hunde ebenfalls an der Leine zu führen und dürfen nur mit Erlaubnis des Übungsleiters auf dem Vereinsgelände frei laufen. Der Hundeführer hat sich auf seinen Hund zu konzentrieren. Kein Hundeführer(in) oder Hund darf im Training gestört werden. Inner- und außerhalb des Übungsgeländes sind die Hunde immer zu beaufsichtigen.
- (8) Fremde Hunde nur mit Erlaubnis des Hundehalters füttern.
- (9) Der Hundehalter/-führer haftet grundsätzlich für alle Schäden, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden. Schadensfälle sind zwischen Schädiger und Geschädigtem direkt abzuwickeln. Jeder sollte sich im Klaren darüber sein, dass ihm durch das Nichtanleinen seines Hundes im Falle eines Schadensfalles grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann und er damit rechnen muss, dass seine Versicherung nicht bezahlt.
- (10) Für die Hunde bestehen folgende Unterbringungsmöglichkeiten:
 - a) in denen vom Verein zur Verfügung gestellten Hundeboxen. Die Hundeboxen sind sauber zu halten.
 - b) und in denen von den Hundebesitzern mitgeführten Kraftfahrzeugen oder Hundeanhängern.Das Anbinden und Alleinlassen der Hunde vor dem oder in dem Vereinsheim oder auf dem Übungsplatz ist nicht erlaubt.
- (11) Über den genauen Ablauf des Übungsbetriebes, insbesondere über die Reihenfolge entscheidet der Übungsleiter. Zum Übungsbetrieb gehört auch das Auf- und Abbauen von Geräten sowie der pflegliche Umgang mit den Geräten.
- (12) Zum Parken der Fahrzeuge sind der vereinseigene Parkplatz sowie der angrenzende Weg (nur linksseitig) zu nutzen. Das Parken im Innenbereich ist während dem Übungsbetrieb lediglich zum Be- und Entladen erlaubt. Das Benutzen des Parkplatzes und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird auf eine mögliche Verletzungsgefahr durch Bodenunebenheiten, Löcher etc. hingewiesen. Im Winter erfolgt kein Streudienst.
- (13) Eltern haften für ihre Kinder. Kinder dürfen sich aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen auf dem Vereinsgelände aufhalten. Kinder sind anzuweisen, sich fremden Hunden nicht zu nähern. Das "Spielen und Klettern" auf den Hundesport-Geräten ist allen Kindern untersagt.
- (14) Die Hunde sind dem Tierschutzgesetz entsprechend zu behandeln. Jede unnötige Härte ist untersagt.
- (15) Die Benutzung der Vereinsanlagen ist außerhalb der Übungsstunden nur den Mitgliedern des HSC Gamshurst gestattet.

§ 3 Vereinsheim

- (1) Zum Vereinsheim zählt neben der Küche, der Vorratsraum, der Aufenthaltsraum, aber auch der Sanitärbereich sowie die Terrasse.
- (2) Jeder ist verpflichtet, nach besten Kräften zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim sowie zur Erhaltung des Vereinseigentums beizutragen. Alle Gäste und Mitglieder sind aufgerufen, das Vereinsheim und die sanitären Anlagen vor Verunreinigungen zu bewahren. Es gilt das Verursacherprinzip!
- (3) Ausgegliche und sozial verträgliche Hunde dürfen, außer bei Veranstaltungen, mit ins Vereinsheim genommen werden. Davon ausgeschlossen ist der Küchenbereich. Sie sollten sich auf einem festen Platz (z. B. Decke, Box etc.) aufhalten. Wenn mehrere Hunde im Vereinsheim sind, sollten sie angeleint bleiben. Grundsätzlich gilt, dass Hunde andere Hunde, Menschen oder Gegenstände nicht gefährden oder belästigen dürfen.
- (4) Restmüll, Kartonagen, Aluminium, Flaschen, etc. nur in die vorhandenen Abfallbehälter entsorgen.
- (5) Die Stühle und Sitzbänke sind ausschließlich zum Sitzen für die Mitglieder und Gäste! Hunde bleiben aus hygienischen Gründen und zum Schutz der Sitzmöbel vor Verschmutzung (Hundehaare etc.) am Boden!
- (6) Alle zum Inventar des Vereinshauses gehörenden Gegenstände sind Eigentum des Vereins und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt oder entfernt werden.
- (7) Die gastronomische Versorgung erfolgt im Eigenbetrieb. Der Verein stellt Getränke und Süßigkeiten / Knabberereien zur Verfügung. Der Verkaufspreis wird vom Vorstand festgelegt. Getränke und verzehrte Speisen sind unverzüglich zu bezahlen.
- (8) Während den Übungszeiten sind die Getränke und Speisen i.d.R. aus dem Vereinsheim zu beziehen. Eine Eigenversorgung ist nur in Absprache mit dem Gesamtvorstand möglich.
- (9) Im Vereinshaus ist der Ausschank von alkoholischen Getränken unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes erlaubt.
- (10) Das Vereinshaus ist im ordentlichen Zustand zu verlassen. Das zuletzt das Vereinsheim verlassende Mitglied hat sich davon zu überzeugen, dass
 - alle Fenster verriegelt
 - alle Außentüren verschlossen
 - alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind und
 - im Winter evtl. der Zusatzheizlüfter angestellt ist.
- (11) Das Vereinsheim kann für vereinsinterne oder externe Veranstaltungen genutzt werden. Diese Veranstaltungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Das Vereinsheim kann von Vereinsmitgliedern für 50 €/Tag gemietet werden, falls der Übungsbetrieb nicht gestört wird. Die Kautions beträgt 100 €. Die Höhe der Miete kann vom Vorstand angepasst werden. Anfallender Müll, Leergut u. ä sind vom Mieter zu entsorgen. Sollte dies nicht erfolgen und der Verein muss die Entsorgung vornehmen, werden die entsprechenden Kosten dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mieter des Raumes sind für die Reinigung nach Abschluss der Veranstaltung zuständig.

Diese Platz- und Hausordnung wird ihrem Wortlaut nach von der Vorstandschaft erlassen. Änderungen an dieser Ordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins und/oder dem Vorstand geändert werden, wobei zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Änderung stimmen müssen. Der Erlass dieser Platz- und Hausordnung und eventuelle spätere Änderungen daran müssen im jeweiligen Sitzungsprotokoll der die Änderung begründenden Vorstandssitzung protokolliert werden.

Der Wortlaut dieser Platz- und Hausordnung darf den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht widersprechen, ansonsten gilt der unserer Satzung widersprechende Abschnitt als nicht geschrieben. Die Gültigkeit der restlichen Abschnitte ist davon aber nicht betroffen. Die Platz- und Hausordnung ist dem Sinn und Zweck der Satzung untergeordnet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

Anregungen oder Änderungswünsche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Diese Ordnung wurde im Vereinsvorstand am 14.10.2014 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.